

## Anlage 1 zur Verbandssatzung

### **A. Allgemeine Regelungen der Kostenumlage**

- (1) Die vom Zweckverband erhobene, regelmäßige Verbandsumlage umfasst alle beim Zweckverband anfallenden Kosten, die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind. Sie ist von den Mitgliedern nach dem unter Buchstabe A Abs. 4 festgelegten Schlüssel zu entrichten. Der Zweckverband kann hierfür gem. C. Vorauszahlungen veranschlagen.
- (2) Die Kosten der Bioabfallverwertung und der Verbandsverwaltung werden auf Grundlage der Abrechnung der Betriebsgesellschaft getrennt nachfolgenden Kostenbereichen ermittelt und am Ende eines Geschäftsjahres festgestellt:

#### **a. Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage:**

Der Zweckverband beabsichtigt eine zu gründende Betriebsgesellschaft mit dem Betrieb und der Erweiterung einer Verwertungsanlage zu beauftragen. Die hierbei entstehenden Investitionskosten, d.h. die kalkulatorischen Kosten auf Grund der Erstinvestitionen in dem Bauabschnitt 2 zur Errichtung der Vergärungsanlage, der Nebenanlagen der Vergärungsanlage zur Biogasaufbereitung und Biogasnutzung und der weiteren baulichen Investitionen, die zur Verarbeitung der über die Kapazität des 1. Bauabschnittes (ca. 27.000 Mg/a) hinausgehenden Abfallmengen erforderlich sind, sollen durch die Betriebsgesellschaft über Darlehen finanziert werden. Zur Deckung der Kapital- und Finanzierungskosten soll die Betriebsgesellschaft dem Zweckverband monatlich im Voraus, insbesondere die Abschreibungen auf Anlagevermögen, die Zinsen auf die für die Finanzierung erforderlichen Darlehen und etwaig weitere Kosten der Kapitalbeschaffung, in Rechnung stellen. Bei diesen Kosten handelt es sich um Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage.

#### **b. Kosten Störstoffentsorgung:**

Hierunter fallen alle Kosten, die der Betriebsgesellschaft bei der Entsorgung der nicht zur Behandlung in der Anlage geeignete Abfallchargen/Stoffe entstehen.

In den ersten drei Jahren nach Beginn der gemeinsamen Verwertung von Abfällen am Standort Schwanebeck werden diese – mit Ausnahme der Entsorgungskosten von insgesamt nicht bewertungswürdigen Fahrzeugladungen – zu den allgemeinen Betriebskosten i.S.v. Ziff. 2 lit. c gezählt.

#### **c. Allgemeine Betriebskosten:**

Der Zweckverband beabsichtigt eine neu zu gründende Betriebsgesellschaft mit dem Betrieb der Verwertungsanlage zu beauftragen. Die Betriebsgesellschaft wird dem Zweckverband alle anfallenden Betriebskosten in Rechnung stellen. Allgemeine Betriebskosten sind Betriebskosten des Anlagenbetriebes inkl. Personalkosten, Instandhaltungskosten, Kosten für Betriebsmittel, Fahrzeugkosten, der kalkulatorischen Kosten für die Übernahme der Altanlagenteile, der Errichtungskosten für die Anlieferhalle, die Biofilteranlage und weiteren Errichtungskosten des Bauabschnittes 1 unter Berücksichtigung der Erlöse und sonstigen Verwertungskosten.

Die Abrechnung durch die Betriebsgesellschaft soll monatlich im Voraus anhand einer zwischen dem Zweckverband und der Betriebsgesellschaft jährlich bis zum 30.06. des Vorjahres abgestimmten Prognose erfolgen. Die Prognose der Betriebskosten berücksichtigt

den Ausgleich von Über- und Unterzahlungen aus dem laufenden und erforderlichenfalls vorhergehenden Betriebsjahren und beinhaltet erforderliche Risikoaufschläge.

Der Betriebsgesellschaft wird gestattet, betrieblich erforderliche Rücklagen zu bilden.

#### **d. Kosten der Verbandsverwaltung**

Kosten der Verbandsverwaltung sind sonstige Kosten des Zweckverbandes, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufwandsentschädigungen nach der Satzung für Reisekosten,
- Kosten für Führung des Zweckverbandes, insbesondere die Verbandsleitung,
- Kosten für die Wirtschaftsprüfung und die Erstellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes,
- allgemeine Kosten des Zweckverbandes zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, wie beispielsweise Kosten für Dienstleistungen etc.,
- Kosten für die Absteuerung von Mengen der Verbandsmitglieder in Drittanlagen,

(3) Für die Berechnung der von den Mitgliedern zu tragenden Anteile werden die folgenden Maßstäbe angesetzt:

- a. **Planmenge:** Jedes Mitglied hat dem Zweckverband eine verbindliche, jährliche Abfallmenge genannt, die für dieses Mitglied in der Verwertungsanlage behandelt werden soll. Die Summe der gemeldeten Abfälle bildet die Grundlage für die Auslegung der Anlagenkapazität und damit für die Höhe der Investition.

Die Planmenge ist unabhängig von den tatsächlich angelieferten Mengen und bleibt bis zur vollständigen Abschreibung des 2. Bauabschnittes der Verwertungsanlage (Vergärungsanlage) unverändert. Die Planmenge sind wie folgt verteilt:

Mitglied	Menge [Mg/a]	Anteil in Prozent
Havelland	12.000	31,7%
OPR	3.000	7,9%
Potsdam	8.700	23,0%
Brandenburg an der Havel	2.600	6,9%
Stendal	11.500	30,4%

Treten weitere Mitglieder dem Zweckverband bei, werden die Mengen und Anteile von den Mitgliedern durch Beschluss der Verbandsversammlung an die veränderten Verhältnisse angepasst.

- b. **Voranmeldemenge:** Die Mitglieder legen in der Verbandsversammlung jeweils bis spätestens 31.10. eines Jahres die von den Mitgliedern im Folgejahr anzuliefernden Bioabfallmengen fest (Voranmeldemenge). Die Verbandsmitglieder melden ihre Mengen bis zum 31.05.
- c. **Tatsächlich gelieferte Abfallmengen:** Die tatsächlich gelieferten Abfallmengen sind die einem Verbandsmitglied zuzurechnenden Mengen Bioabfall, die angeliefert wurden.

(4) Die Kosten werden für die Ermittlung des Umlageanteils eines jeden Verbandsmitgliedes wie folgt geteilt:

- a. Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage werden im Verhältnis der Planmengen der Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- b. Kosten Störstoffentsorgung werden gemäß der tatsächlich gelieferten Abfallmengen in Verbindung mit der ermittelten Störstoffquote aufgeteilt.
- c. Weitere Betriebskosten werden nach den tatsächlich gelieferten Abfallmengen aufgeteilt.
- d. Kosten der Verbandsverwaltung werden nach den tatsächlich gelieferten Abfallmengen aufgeteilt.

## **B. Regelungen zum Ausgleich von Unter- und Übermengen der Verbandsmitglieder**

(1) Die Kostenteilung für die Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage erfolgt gemäß der beiden Grundsätze:

- I. Übernahme individueller wirtschaftlicher Verantwortung im Zweckverband  
Die Kooperation basiert auch auf dem Grundprinzip, dass mit der Zweckverbandsbildung und der Errichtung sowie dem Betrieb einer Vergärungsanlage eine finanzielle Verantwortung verbunden ist, die von jedem der Partner individuell zu tragen ist
- II. Vergemeinschaftung von wirtschaftlichen Vorteilen im Zweckverband  
Die Kooperation basiert auch auf dem Grundprinzip, dass durch die Kooperation in einem Zweckverband Synergien für jeden der Partner erreicht werden, die er ansonsten im Falle eines alleinigen Handelns nicht hätte.

(2) Für den Umgang mit Mehr- oder Mindermengen der einzelnen Zweckverbandsmitglieder im Verhältnis zu ihren Planmengen bedeutet dies:

- I. Mehr-/ Mindermengen innerhalb der Behandlungskapazität der Anlage
  - Trägt ein Partner innerhalb der Kooperation durch die Überlassung zusätzlicher, über den vereinbarten Rahmen hinaus gehender Abfallmengen zur Auslastung der Anlagenkapazitäten bei, so werden diese zusätzlichen Vorteile geteilt, indem im Gegenzug Partner, denen Nachteile aus dem Nichterreichen ihrer Planmengen erwachsen, vor einem wirtschaftlichen Schaden geschützt werden.
  - Sollten alle Partner ihre jeweilige Planmenge erreichen, so werden ggf. resultierende Kostenvorteile aus der Überlassung von Übermengen gleich zwischen den Partnern aufgeteilt, die Teilung der Kosten gemäß 1(a) erfolgt im Verhältnis der angelieferten Bioabfallmengen.
- II. Mehrmengen oberhalb der Behandlungskapazität der Anlage  
Die Vergärungs- bzw. Kompostierungsanlage ist für eine maximale Behandlungsmenge für die Kompostierungsstufe und für eine maximale Behandlungsmenge für die Vergärungsstufe ausgelegt bzw. genehmigt. Falls diese Mengen überschritten werden, erfolgt die Absteuerung zu anderen Anlagen.  
  
Die Kosten der Absteuerung werden den nach Ausschöpfung der Gesamtkapazität die Überlieferung anteilig verursachenden Verbandsmitgliedern zugerechnet, wenn die Absteuerungskosten über dem Wert der mittleren Verwertungskosten ohne

Absteuerungskosten liegen bzw. in die Kalkulation der Verbandsumlage anteilig einbezogen, wenn die Absteuerungskosten unter dem Wert der mittleren Verwertungskosten ohne Absteuerungskosten liegen.

Sonstige Absteuerungskosten auf Grund betrieblicher Gründe stellen Betriebskosten der Anlage dar.

### III. Störstoffe

Kosten der Aufbereitung und Störstoffentfrachtung von Abfällen werden unabhängig von der Qualität des Bioabfalls allen Partnern anteilig zugewiesen, Entsorgungskosten für Störstoffe sind grundsätzlich in Abhängigkeit der Höhe des individuellen Störstoffanteils zu tragen. Die Zweckverbandsmitglieder legen innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der gemeinsamen Verarbeitung auf Grund der Betriebserfahrungen ein geeignetes Verfahren zur Aufteilung der diesbezüglichen Kosten fest. Bis dahin werden nur die Entsorgungskosten von insgesamt nicht behandlungswürdigen Fahrzeugladungen den jeweiligen Verursachern in der Betriebskostenabrechnung zugerechnet. Störstoffverwertungskosten im Übrigen werden als Teil der Betriebskosten verteilt.

## C. Vorauszahlungen

Für Umlagen kann der Zweckverband Vorauszahlungen erheben. Diese Vorauszahlungen errechnen sich nach den Voranmeldemengen des jeweils folgenden Jahres. Soweit ein Mitglied zu Beginn der Mitgliedschaft keine Mengen anliefert, entfällt auch eine Vorauszahlung bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Fixkosten nach Ziff. A. (2) a. anfallen. Nach Abschluss eines Jahres werden die tatsächlich gelieferten Mengen des Vorjahres und die dafür erforderliche Kosten ermittelt. Der Differenzbetrag zu den Vorauszahlungen wird durch Anpassung der Umlage des jeweiligen Mitgliedes ausgeglichen. Ist ein Mitglied aus dem Zweckverband ausgeschieden, wird der Differenzbetrag an das Mitglied zurückgewährt, im Falle der Unterdeckung hat das ausgeschiedene Mitglied diesen Differenzbetrag nachzuzahlen.

## D. Regelungen zur Kostenumlage während der Anlaufphase der Vergärungsanlage

Während der Erweiterung der Kompostierungsanlage im ersten Bauabschnitt und der Errichtung der Vergärungsanlage und Inbetriebnahme der verschiedenen Anlagenteile bis zum Erreichen eines stabilen Betriebszustandes – beides wird auch nach Zweckverbandsgründung noch andauern - werden die spezifischen Behandlungskosten der Anlage bezogen auf einzelne Abrechnungsjahre voraussichtlich erheblich schwanken.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass bereits erhebliche Kosten für die Errichtung bzw. die Inbetriebnahme der Anlage anfallen, die Vergärung und die erfolgreiche Biogasverwertung jedoch erst mit einem zeitlichen Versatz erfolgen wird.

Da die Betriebsgesellschaft als GmbH nach Handelsrecht ihre Jahresabschlüsse erstellt, wird diese Schwankung auf jährlicher Basis wirksam werden. Unter der Voraussetzung, dass die Verbandsumlage jährlich neu festgesetzt wird, wird es also voraussichtlich auch jährlich zu starken Schwankungen der Verbandsumlage kommen.

Die Verbandsmitglieder werden die Kostenumlage in Kenntnis dieser Schwankungen und unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen und kommunalabgabenrechtlichen Erfordernisse einvernehmlich festlegen.

## **E. Sonderumlage**

(1) Der Zweckverband wird zu Beginn der Zusammenarbeit eine Sonderumlage für anfallende „Errichtungskosten“ von den Mitgliedern erheben. Diese Sonderumlage wird im Verhältnis der Planmengen der Verbandsmitglieder auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) „Errichtungskosten“ sind

- die Kosten für die Gründung einer operativen Betriebsführungsgesellschaft, insbesondere das aufzubringende Stammkapital sowie sonstige Gründungskosten;
- Geschäftsführungskosten für die Zeit vor gemeinsamer Abfallverwertung;

Die Sonderumlage ist nach Geschäftsführungskosten und Kosten für Stammkapital der Tochtergesellschaft getrennt zu erstellen.

## **F. Umsatzsteuer**

Soweit in dieser Anlage Kostenerstattungsregelungen vereinbart werden, verstehen sich die daraus resultierenden Beträge als Nettobeträge und unterliegen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

Die Parteien gehen davon aus, dass der Zweckverband gegenüber den anderen Parteien (Mitglieder) keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen bewirkt. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde ist der Zweckverband zur Nachforderung der Umsatzsteuer gegen Erteilung einer Rechnung i. S. von § 14 UStG berechtigt; insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Die Berechtigung zur Nachforderung bezieht sich auch auf entstehende Nachzahlungszinsen. Im Fall einer abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde, werden sich die Parteien vertrauensvoll abstimmen.